



ABT Treuhandgesellschaft AG
Seestrasse 352
CH-8038 Zürich
Telefon +41 (0)44 711 90 90
Telefax +41 (0)44 711 90 99
abt@abt.ch
www.abt.ch

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZU REISEN IN ZEITEN VON COVID-19 / 08.2020

Die aktuelle COVID-Situation hat auch unser Reiseverhalten fest im Griff. Aus diesem Grund möchten wir Sie gerne über die gegenwärtige Lage in der Schweiz informieren:

Einreise in die Schweiz

Wann ist die Einreise erlaubt?

Insbesondere sofern Sie Schweizer Bürger, Freizügigkeitsberechtigte (EU/EFTA/UK-Bürgern), Inhaber eines Schweizer Aufenthaltstitels oder im Besitze einer Zusicherung sind.

Drittstaatsangehörige, die aus einem Risikoland einen bewilligungsfreien Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tage in die Schweiz einreisen möchten (z.B. Touristen, Stellensuche oder Vorstellungsgespräche, etc.), wird die Einreise derzeit nach wie vor verweigert.

Wann besteht eine Quarantänepflicht?

Ist die Ein- resp. Rückreise in die Schweiz grundsätzlich erlaubt, ist abzuklären ob eine Quarantänepflicht besteht. Seit dem 6. Juli 2020 bestehen nach dem Aufenthalt in einem Staat/Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko eine **Quarantänepflicht von 10 Tagen** (gesetzliche Ausnahmen bleiben vorbehalten). Die **Listen der Risikogebiete** werden von den Behörden **regelmässig aktualisiert**. Eine Rückwirkung gibt es derzeit grundsätzlich nicht. Mit der Quarantäne müssen auch gewisse **Weisungen** und **Meldepflichten** befolgt werden.

Die **kantonalen Behörden** können **Stichprobenkontrollen** durchführen und erhalten dazu Kontaktdaten von zufällig ausgewählten Flügen bzw. Linienbussen. Diese Stichproben **werden nun verschärft**. Bei Nichtbefolgung der Quarantäne oder der Meldepflicht droht eine **Busse von bis zu CHF 10'000**. Ein **negatives Testergebnis** führt weder zu einer Aufhebung noch Verkürzung der Quarantänepflicht.

Ebenfalls müssen sich Kinder an die Quarantänepflicht halten.

Erwerbsersatz/Lohnfortzahlung

Im Falle einer Quarantänepflicht nach Rückkehr von einem Risikogebiet besteht **kein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz**. Die **Lohnfortzahlungspflicht** des Arbeitgebers **ist im Einzelfall zu prüfen**, tendenziell jedoch zu verneinen.

Zürich, 3. August 2020